

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Leopoldshagen

Satzung der Gemeinde Leopoldshagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“, „Untere Peene“ und „Landgraben“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. M-V S. 584), sowie des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.03.2023 und nach Anzeige bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald folgende Satzung erlassen.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes, der entsprechend der §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.

(2) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz WVG) und der Verbandssatzung einen Verbandsbeitrag zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Der von der Gemeinde zu leistende Beitrag besteht in Geldleistungen.

§ 2 Gebührengegenstand

(1) Der von der Gemeinde nach § 1 Abs. 2 zu leistende Verbandsbeitrag wird nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des KAG durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt.

(2) Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde.

(3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehört neben dem Verbandsbeitrag auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Gewässerunterhaltung

(1) Die Gebühr für die Gewässerunterhaltung bemisst sich nach der katasteramtlichen Größe der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde. Änderungen, die für die Berechnung und Veranlagung relevant sind, müssen schriftlich bis zum 01. Mai des Erhebungsjahres mitgeteilt werden. Soweit eine katasteramtliche Größe nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Gebührenhöhe berechnet sich nach Gebühreneinheiten, die von der Größe der Grundstücke abhängen, wie folgt:

Fläche insgesamt	bis 1.000 m ²	= 1 Gebühreneinheit
	über 1.000 bis 3.000 m ²	= 2 Gebühreneinheiten
	über 3.000 bis 5.000 m ²	= 3 Gebühreneinheiten.

Liegt die Fläche aller Grundstücke im Bescheid über 5.000 m², so kommt für jeden weiteren angefangenen halben Hektar (= 5.000 m²) je eine Gebühreneinheit hinzu.

(3) Die Anlage „Gebührenkalkulation“ zu dieser Satzung enthält die aktuellen Gebührensätze je Gebühreneinheit für die Gewässerunterhaltung des WBV Uecker-Haffküste, des WBV Untere Peene und des WBV Landgraben.

§ 4 Gebührenmaßstab für Schöpfwerke

Für die Flächen, die im Einzugsgebiet eines Schöpfwerkes liegen, wird eine Gebühr erhoben. Die Anlage „Gebührenkalkulation“ zu dieser Satzung enthält die aktuellen Gebührensätze je

Hektar für das Schöpfwerk Polder Leopoldshagen und für das Schöpfwerk Polder Mönkebude sowie für das Schöpfwerk Bugewitz.

§ 5 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks ist.

Wenn weder Eigentümer noch Erbbauberechtigte zu ermitteln sind, ist Gebührenschuldner der Nutzungsberechtigte oder derjenige, der nach objektiven Maßstäben das Grundstück oder eine Grundstücksfläche bewirtschaftet bzw. in Rechtsträgerschaft hat.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu darzulegen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird als Jahresgebühr erhoben und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebührenschuld entsteht am 01.01. des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

(3) Die Gebühr kann mit einem Mehrjahresbescheid festgesetzt werden. Die Festsetzung gilt in diesem Fall solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr dann zu gleichen Teilbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der Gebührensatz gemäß § 3

Absatz 3 oder die Bemessungsgrundlage verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

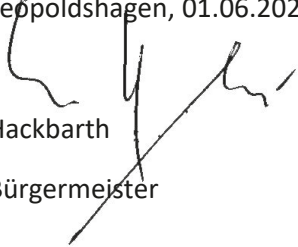
Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Gemeinde Leopoldshagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes vom 01.06.2006, zuletzt geändert am 14.12.2022 außer Kraft.

Leopoldshagen, 01.06.2023


Hackbarth
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Leopoldshagen geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

**Anlage zur Satzung der Gemeinde Leopoldshagen über die Erhebung von Gebühren
zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände
„Uecker-Haffküste“, „Untere Peene“ und Landgraben**

Gebührenkalkulation zur Satzung vom 01.06.2023

Kalkulation der Gebühr für die Gewässerunterhaltung
des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“

Gemeindefläche ohne dingliche Mitglieder im Verband 1462.4948 ha

Dies entspricht 4300 Gebühreneinheiten (GE)

Gesamtbeitrag für 2023 der Gemeinde Leopoldshagen 27.438,38 €

$27.438,38 \text{ €} / 4300 \text{ GE} = 6,39 \text{ €/GE}$

Zuzüglich Verwaltungsgebühr in Höhe von 0,69 €/GE

Gebührensatz je Gebühreneinheit = **7,08 €**

Kalkulation der Gebühr für die Gewässerunterhaltung
des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“

Gemeindefläche ohne dingliche Mitglieder im Verband 472.2571 ha

Dies entspricht 982 Gebühreneinheiten (GE)

Gesamtbeitrag für 2023 der Gemeinde Leopoldshagen 3.141,29 €

$3.141,29 \text{ €} / 982 \text{ GE} = 3,20 \text{ €/GE}$

Zuzüglich Verwaltungsgebühr in Höhe von 0,69 €/GE

Gebührensatz je Gebühreneinheit = **3,89 €**

Kalkulation der Gebühr für die Gewässerunterhaltung
des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“

Gemeindefläche ohne dingliche Mitglieder im Verband 9.5058 ha

Dies entspricht 22 Gebühreneinheiten (GE)

Gesamtbeitrag für 2023 der Gemeinde Leopoldshagen 9,00 €

$9,00 \text{ €} / 22 \text{ GE} = 0,41 \text{ €/GE}$

Zuzüglich Verwaltungsgebühr in Höhe von 0,69 €/GE

Gebührensatz je Gebühreneinheit = **1,10 €**

Kalkulation der Schöpfwerke (SW) des Wasser- und Bodenverbandes „*Uecker-Haffküste*“

Einzugsgebiet SW Leopoldshagen 1461.2991 ha
Hebesatz gemäß Haushaltsplan für 2023
des WBV „Uecker-Haffküste“ **11,05 Euro/ha**

Einzugsgebiet Deich Leopoldshagen 458,8632 ha
Hebesatz gemäß Haushaltsplan für 2023
des WBV „Uecker-Haffküste“ **9,38 Euro/ha**

Einzugsgebiet SW Mönkebude 1,1974 ha
Hebesatz gemäß Haushaltsplan für 2023
des WBV „Uecker-Haffküste“ **33,52 Euro/ha**

Einzugsgebiet Deich Mönkebude 1,1974 ha
Hebesatz gemäß Haushaltsplan für 2023
des WBV „Uecker-Haffküste“ **7,20 Euro/ha**

Kalkulation der Schöpfwerke (SW) des Wasser- und Bodenverbandes „*Untere Peene*“

Einzugsgebiet SW Bugewitz 292,8553 ha
Gesamtbeitrag SW Bugewitz für 2023 5.730,00 Euro
 $5.730,00 \text{ Euro} / 292.8553 \text{ ha} = \mathbf{19,57 \text{ Euro/ha}}$

Die Verwaltungskosten in Euro ergeben sich wie folgt.

Personalkosten	39.805,77
Sachkosten	3.980,57
Gemeinkosten	7.961,14
Verwaltungskosten	51.747,48

beitragspflichtige Fläche insgesamt 27.466,8822 ha

davon Gemeinde Leopoldshagen 1944,2577 ha

(1462,4948 ha Uecker-Haffküste + 472,2571 ha Untere Peene + 9.5058 ha Landgraben)

$27.466,8822 \text{ ha} : 100 \% = 1944,2577 \text{ ha} : x$

$$x = 7,08 \%$$

$$7,08 \% \text{ von } 51.747,48 \text{ €} = 3.663,73 \text{ €}$$

$3.658,55 \text{ €} / 5304 \text{ GE} (4300 \text{ Uecker-Haffküste} + 982 \text{ Untere Peene} + 22 \text{ Landgraben}) = 0,69 \text{ €/GE}$